Siemens Energy Bedingungen für das Servicegeschäft

1. Allgemeines

1.1 Der Umfang, der Preis, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technischen Spezifikationen der von Siemens Energy zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Software oder zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen, („**Serviceleistungen**“) ergeben sich ausschliesslich aus der Auftragsbestätigung von Siemens Energy oder dem zwischen dem Kunden und Siemens Energy geschlossenen Vertrag.

1.2 "Digitaler Dienst" oder "Digitale Dienste" bezeichnet alle Lieferungen und Dienstleistungen, wie sie in diesem Vertrag und den jeweiligen Anhängen näher beschrieben sind. Digitale Dienste können aus Hardwareteilen, Software und/oder Anwendungen bestehen. "Anwendung" bezeichnet die Software und die Webseiten, die von Siemens Energy bereitgestellt und/oder verwendet werden, um die Digitalen Dienste zu erbringen.

1.3 Das Angebot von Siemens Energy mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens Energy diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4 In dem Vertrag nicht ausdrücklich genannte Serviceleistungen sind nicht im Leistungsumfang enthalten. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Kosten für Betriebsmittel, Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleissteile nicht in der Vergütung für die Serviceleistungen enthalten.

1.5 Siemens Energy ist berechtigt, die Serviceleistungen per Fernzugriff über eine sichere Telekommunikationsplattform zu erbringen („**Remote Services**“).

Der Kunde überprüft, dass das von Siemens Energy vorgesehene Sicherheitskonzept für den Fernzugriff (siehe Common Remote Service Plattform cRSP-Sicherheitskonzept in seiner aktuellen Fassung) mit den technischen Möglichkeiten des Kunden und den (Internet-) Sicherheitsanforderungen und sonstigen Anforderungen des Kunden kompatibel ist. Der Kunde bleibt jederzeit für die Sicherheit von Menschen, Maschinen und den gewarteten Gegenständen verantwortlich.

Der Kunde gewährt Siemens Energy Fernzugriff auf die gewarteten Gegenstände. Sofern vertraglich vereinbart, schaltet der Kunde jeden Fernzugriff von Siemens Energy frei und stimmt diesem zu.

Der Kunde stellt einen Internetanschluss bereit, der die technischen Voraussetzungen für einen Fernanschluss erfüllt. Die Kosten für diesen Internetanschluss trägt der Kunde.

Siemens Energy ist zur Modifizierung oder Ergänzung des bestehenden Sicherheitskonzepts berechtigt, solange die Erbringung der Serviceleistungen über Fernzugriff nicht beeinträchtigt wird. Vor Umsetzung eines ergänzten bzw. geänderten Sicherheitskonzepts informiert Siemens Energy den Kunden über die Änderungen und Ergänzungen. Falls die Umsetzung den Interessen des Kunden zuwiderläuft, teilt der Kunde Siemens Energy dies innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung des Konzepts schriftlich mit. Für den Fall, dass Siemens Energy und der Kunde sich nicht auf das Sicherheitskonzept einigen können, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages in Bezug auf gewartete Gegenstände mit Remote Services berechtigt. In jedem Fall kann Siemens Energy ein geändertes Sicherheitskonzept acht Wochen nach Mitteilung an den Kunden umsetzen.

2. Nutzungsrechte

2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Serviceleistungen, an allen von Siemens Energy in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges**

Eigentum“) und sonstigen in Verbindung mit den Serviceleistungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind und verbleiben ausschliessliches Eigentum von Siemens Energy, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Serviceleistungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln (reverse engineering) dekompilieren oder reproduzieren, und muss sicherstellen, dass Dritte die Serviceleistungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln (reverse engineering), dekompilieren oder reproduzieren.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Serviceleistungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Siemens Energy dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.

2.3 Soweit die Serviceleistungen Software von Siemens Energy enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten Lizenzbedingungen (www.siemens-energy.com/softwarelicenses-de) enthaltenen Bestimmungen („**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Softwarebedingungen gelten vorrangig vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. Siemens Energy gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäss Beschreibung in den Anwendbaren Softwarebedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht bereitgestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Serviceleistungen.

2.4 Die Serviceleistungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für diese Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt Siemens Energy dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Serviceleistungen zur Verfügung. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.

2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („OSS“) enthält, stellt Siemens Energy die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Serviceleistungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Softwaredokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Serviceleistungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).

2.6 Soweit OSS in den Lieferungen und Leistungen enthalten ist, ist diese OSS in der Readme_OSS-Datei der Software aufgeführt. Der Kunde ist berechtigt, die OSS nach Massgabe der jeweils geltenden Lizenzbedingungen der OSS zu nutzen, die diesem Vertrag vorgehen. Die OSS-Lizenzbedingungen haben auch in Bezug auf die proprietären Siemens Energy-Komponenten Vorrang, soweit die OSS-Lizenzbedingungen dem Kunden bestimmte Nutzungsrechte auf der Grundlage der Verbindung von OSS-Komponenten mit proprietären Siemens Energy-Komponenten einräumen. Siemens Energy wird dem Kunden auf Verlangen des Kunden den Quellcode der OSS gegen Zahlung eines Entgelts als Aufwendungsersatz zur Verfügung stellen, soweit die Lizenzbedingungen der OSS eine solche Freigabe des Quellcodes erfordern.

2.7 Die Lieferungen und Leistungen können auch andere lizenzierte Software enthalten, die mit einem Produkt von Siemens Energy geliefert wird und nicht von Siemens Energy selbst entwickelt wurde, sondern die Siemens Energy von Dritten, z.B. Microsoft (Windows), Oracle (JAVA) etc., bezogen hat. In diesem Fall sind die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers der lizenzierten Software (z.B. EULA) in der Readme-Datei aufgeführt und gelten gegenüber dem Kunden, der zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet ist.

2.8 Hinsichtlich der Haftung von Siemens Energy gegenüber dem Kunden gilt in jedem Fall der Vertrag.

2.9 Die in dieser Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den Objekten, für die die Serviceleistungen erbracht werden, auf Dritte übertragbar.

2.10 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Siemens Energy und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche im Zusammenhang mit den Serviceleistungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich ausschliesslich Fracht, Verpackung, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Serviceleistungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.

3.2 Der Kunde trägt sämtliche Nebenkosten, wie Reisekosten, Tagessätze zusätzlich zum Vertragspreis.

3.3 Der Vertragspreis gilt ausschliesslich ggf. anfallender indirekter Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben, welche Siemens Energy bezüglich der Serviceleistungen auferlegt werden, zu bezahlen oder diese Siemens Energy zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Siemens Energy genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Siemens Energy einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.

3.4 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Siemens Energy Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte für überfällige Zahlungen verlangen.

3.5 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnung, Gegenforderungen, Abzug oder Einbehalt jeglicher Art zu zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.6 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gehen alle Sicherheitsupdates oder Patches zu Lasten des Kunden und sind nicht im Vertragspreis enthalten.

4. Rechte und Pflichten von Siemens Energy

4.1 Siemens Energy beginnt innerhalb einer angemessenen Frist mit den Serviceleistungen und erbringt diese während seiner üblichen Servicezeiten (Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausser an nationalen und/oder örtlichen Feiertagen) bzw. während gesondert vereinbarter Servicezeiten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder im Vertrag niedergelegt wurde.

4.2 Siemens Energy behält sich das Recht vor, eine in dem Vertrag niedergelegte Serviceleistung durch eine technisch gleichwertige Lösung zu realisieren, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Serviceleistung nicht wesentlich zum Nachteil des Kunden verändert wird.

4.3 Siemens Energy ist berechtigt, Aufträge an Nachunternehmer zu vergeben und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für diese verantwortlich.

4.4 Siemens Energy ist nicht verantwortlich für (Zeit-)Planung, Projektmanagement, Qualitätsprogramme, Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltmanagement des Kunden und für etwaige daraus resultierende Zeit- oder Kostenüberschreitungen in Bezug auf die Serviceleistungen.

4.5 Siemens Energy ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Arbeitserlaubnisse für sein Personal einzuholen. Siemens Energy setzt nur entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal ein. Siemens Energy hat das Recht, sein Personal jederzeit durch Personal mit gleicher Qualifikation zu ersetzen.

4.6 Auf Anfrage von Siemens Energy informiert der Kunde dessen Personal rechtzeitig über sämtliche ihrer Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Behörden (beispielsweise polizeiliche Anmeldung usw.) und unterstützt das Personal im Kontakt mit den örtlichen Behörden. Der Kunde unterstützt Siemens Energy angemessen bei der Beschaffung von Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen.

Wenn die Beschaffung der notwendigen Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse unmöglich ist oder sich verzögert und dies nicht allein Siemens Energy zuzurechnen ist, stellt dies keine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen von Siemens Energy dar und Siemens Energy hat Anspruch auf eine Anpassung der vertraglichen Fristen.

4.7 Soweit die Serviceleistungen Überwachung umfassen, ist Siemens Energy nur zur Erteilung richtiger und eindeutiger Anweisungen verpflichtet, nicht jedoch für die Leistung Dritter oder des Kunden-Personals.

5. Verzug und Konventionalstrafe

5.1 Ist Siemens Energy an der Einhaltung vereinbarter Termine für die Erbringung von (Teil-) Serviceleistungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

5.2 Hält Siemens Energy verbindliche Termine für die Serviceleistungen aus Gründen, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Werts des in Verzug befindlichen Teils der Serviceleistungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in welcher der Kunde einen auf diesem Verzug beruhenden Schaden erlitten hat. Der Gesamtbetrag der zu zahlenden Konventionalstrafe darf 5% des Werts des in Verzug befindlichen Teils der Serviceleistungen nicht übersteigen.

Wenn Serviceleistungen auf Grundlage einer pauschalen Gebühr erbracht werden, wird der auf einen Monat entfallende Wert der Dienstleistungsgebühr für die Berechnung der Konventionalstrafe und dessen Höchstbetrags zugrunde gelegt.

5.3 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens Energy wegen Verzugs als die ausdrücklich in dieser Ziffer 5 und Ziffer 16.2a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

5.4 Soweit eine Verzögerung auf das Verhalten des Kunden, seiner anderen Vertragspartner oder anderer durch ihn eingesetzte Dritte zurückzuführen ist, erstattet der Kunde Siemens Energy sämtliche durch diese Verzögerung entstandene angemessene Mehrkosten und Aufwendungen.

6. Höhere Gewalt

6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Subunternehmer oder Sublieferanten („betroffene Partei“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschliessungen, Angriffe auf das IT-System von Siemens Energy (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen der EU oder der USA oder jeder anderen staatlichen Einrichtung innerhalb

des EU- oder US-Hoheitsgebietes oder der Vereinten Nationen, die, nach alleinigem Ermessen von Siemens Energy, Siemens Energy oder eines ihrer verbundenen Unternehmen durch Sanktionen, Strafen, Verlust von Privilegien oder andere Handlungen und Unterlassungen durch die öffentliche Hand benachteiligen würden.

6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstösst die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.

6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.

6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich der noch nicht erbrachten Serviceleistungen zu kündigen. In Bezug auf die noch nicht erbrachten Serviceleistungen ist Siemens Energy zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung berechtigt.

7. Verpflichtungen des Kunden

7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Serviceleistungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.

7.2 Obwohl Siemens Energy alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um die Serviceleistungen zum Zeitpunkt ihrer Ausführung virenfrei zu halten und gegen Angriffe zu schützen, ist der Kunde allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines umfassenden, dem Stand der Technik entsprechenden Cybersecurity-Konzepts zum Schutz seines Unternehmens, seiner Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke vor Cyber-Bedrohungen. Ein solches Cyber-Sicherheitskonzept muss mindestens den Anforderungen der ISO/IEC 27001, IEC 62443 und/oder NERC CIP entsprechen. „Cyber-Bedrohung“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis, das geeignet ist, die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke des Kunden (einschliesslich der Serviceleistungen) durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung und/oder Veränderung von Informationen, Denial-of-Service-Attacken oder vergleichbare Szenarien nachteilig zu beeinflussen. Siemens Energy gibt keine Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie, dass die Produkte frei von Cyber-Bedrohungen sind oder keine Schwachstellen enthalten. „Schwachstelle" bedeutet jede Schwachstelle in den Serviceleistungen, die ausgenutzt werden könnte, um unbefugt auf die Serviceleistungen oder die IT-Umgebung zuzugreifen, diese zu nutzen oder zu verändern.

7.3 Die Erbringung der Serviceleistungen durch Siemens Energy hängt davon ab, dass der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle erforderlichen Voraussetzungen schafft, damit sichergestellt ist, dass das Personal von Siemens Energy rechtzeitig mit der Ausführung der Serviceleistungen beginnen und diese ohne Unterbrechung ausführen kann. Insbesondere sorgt der Kunde auf eigene Kosten u.a. für:

a) Unterstützung von Siemens Energy bei der Problemanalyse im erforderlichen Umfang, z.B. Bereitstellung von Störfallberichten und Fehlermeldungen;
b) Koordination von durch den Kunden beauftragten Dritten;
c) Bereitstellung von aktuellen Unterlagen, Zeichnungen und Informationen bezüglich der zu wartenden Gegenstände vor Beginn der Ausführung und ohne gesonderte Aufforderung durch Siemens Energy. Siemens Energy ist berechtigt, die Unterlagen des Kunden für die Erbringung der Serviceleistungen zu nutzen und sie für diesen Vertrag beauftragten Subunternehmern von Siemens Energy zur Verfügung zu stellen;
d) Sicherung der aktuellen Daten der aktuellen Softwareversion einschliesslich der gespeicherten Daten und der Systemparameter auf einem geeigneten Datenträger sowie Bereitstellung einer Kopie des entsprechenden Datenträgers. Bei Bedarf Durchführung von Datenwiederherstellung;
e) Einholung von Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen von zuständigen Behörden, soweit diese nicht ausschliesslich von Siemens Energy eingeholt werden können;

f) Wenn die Serviceleistungen auf dem Gelände von Siemens Energy ausgeführt werden, trägt der Kunde die mit dem Transport zum Siemens Energy Gelände verbundenen Kosten.

7.4 Sofern die Serviceleistungen auf dem Gelände des Kunden erbracht werden, sorgt der Kunde auf seine Kosten zusätzlich für Folgendes:

a) uneingeschränkten Zugang zu den Maschinen und Anlagen, rechtzeitige Durchführung sämtlicher vorbereitenden Arbeiten und Herstellung der erforderlichen Betriebsbedingungen und für die Erbringung der Serviceleistungen notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (z.B. Internetzugang, Strom und Telefon);
b) Einweisungen und Schulungen einschliesslich Erteilung von Informationen über massgebliche Gefahren für Menschen und Maschinen, die aus der Erbringung der Serviceleistungen resultieren, sowie über die geltenden Sicherheitsvorschriften des Kunden;
c) Sicherstellung und Überwachung des Zustands der Maschinen und Anlagen, so dass während der Erbringung der Serviceleistungen keinerlei Risiken für Menschen oder Maschinen bestehen. Der Kunde stellt sicher, dass die Maschinen und Anlagen während der Erbringung der Serviceleistungen vom Netz getrennt sind. Die Schaltbefugnis für die Maschinen und Anlagen und die jeweilige Verantwortung verbleiben immer beim Kunden. Das gilt auch für die Umsetzung anderer erforderlicher betrieblicher und gesetzlicher Sicherheitsmassnahmen, für die Bereitstellung (besonderer) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen sowie die Bereitstellung von Sicherheits- und Begleitpersonal zur Begleitung der Servicetechniker entsprechend den Anforderungen der Arbeitssicherheit und auf Wunsch von Siemens Energy die Bereitstellung einer zur Unfallverhütung erforderlichen zweiten Person;
d) entsprechend qualifiziertes Personal während der Erbringung der Serviceleistungen mit der/dem für den Betrieb der Maschinen und Anlagen erforderlichen Erfahrung und Know-how. Des Weiteren muss das Personal in der Lage sein, notwendige Entscheidungen in Bezug auf die Serviceleistungen zu treffen und umzusetzen. Nicht qualifiziertes Personal kann von Siemens Energy abgelehnt werden und wird auf Kosten des Kunden ersetzt;
e) technische Geräte und Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Hebevorrichtungen, Sonderwerkzeuge sowie Beförderung am Einsatzort) mit dem erforderlichen Bedienpersonal sowie die für die Erbringung der Serviceleistungen notwendigen Betriebs- und Produktionsmittel, sowie Verbrauchsmaterialien;
f) Strom- und Wasserversorgung samt den erforderlichen Anschlüssen bis zu dem entsprechenden Ort am Einsatzort sowie Heizung und Allgemeinbeleuchtung und ggf. Klimatisierung und Belüftung;
g) angemessene Sicherheitsvorkehrungen am Einsatzort gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder andere nachteilige Faktoren. Verloren gegangenes oder beschädigtes Material wird auf Kosten des Kunden ersetzt oder instandgesetzt.

7.5 Wenn eine Serviceleistung aus Gründen, für die Siemens Energy nicht verantwortlich ist, nicht in der erforderlichen Weise oder nur mit Verzug erbracht werden kann, insbesondere weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat oder der Kunde eine vereinbarte Frist schuldhaft versäumt hat, kann Siemens Energy dem Kunden die entstandenen zusätzlichen Kosten einschliesslich aller Wartezeiten gesondert in Rechnung stellen. Vereinbarte Termine und Fristen werden in angemessenem Umfang verlängert.

7.6 Um die Digitalen Dienste in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde alle Massnahmen ergreifen, die für den Erhalt der Digitalen Dienste erforderlich sind, einschliesslich die ordnungsgemässe Installation, den Betrieb und die Wartung der Geräte vor Ort (d. h. Steuerungs- und Kommunikationssystem, Netzwerkkomponenten) sowie die Sicherstellung der Datenkonnektivität. Der Kunde gewährt Siemens Energy freien Zugang zu den Einrichtungen und Daten vor Ort, die Siemens Energy zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigt, und unterstützt die Mitarbeiter und Subunternehmer von Siemens Energy, soweit erforderlich.

7.7 Siemens Energy wird seine Digitalen Dienste am "Wide Area Connection Point" (der Netzwerkschnittstelle der Anwendungen, an der die Verbindung zwischen den Anwendungen und der öffentlichen Internetinfrastruktur hergestellt wird) der Anwendung bereitstellen, die von Siemens Energy für die Bereitstellung der Digitalen Dienste verwendet wird. Der Kunde veranlasst auf eigenes Risiko und eigene Kosten die Übertragung von Informationen vom und zum Ort der Bereitstellung der Digitalen Dienste.

7.8 Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jeder Benutzer, der den Digitalen Dienst und die Anwendungen unter einem Kundenkonto nutzt oder die Anmeldedaten des Kunden verwendet, ordnungsgemäss im Namen des Kunden handelt und die Nutzungsbedingungen akzeptiert, die diesem Benutzer zugänglich gemacht werden, z. B. auf der Landingpage einer Anwendung. Für die Nutzung der Anwendung gelten die auf einer Landingpage einer Anwendung veröffentlichten Nutzungsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Kunde ist für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Benutzers verantwortlich, als ob es sich um eigene Handlungen und Unterlassungen des Kunden handeln würde. Der Kunde hat insbesondere jeglichen Versuch zu unterlassen, eine Anwendung zurückzuentwickeln, zu dekompilieren, zu vervielfältigen, zu kopieren oder auseinanderzunehmen, oder in irgendeiner Weise den Quellcode oder die zugrunde liegenden Ideen oder Algorithmen einer Anwendung und/oder Anwendung Dritter oder eines Teils davon abzuleiten.

7.9 Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass alle "Kundeninhalte" (d. h. alle Daten, die der Kunde Siemens Energy selbst zur Verfügung stellt oder die Siemens Energy unter den Anmeldedaten des Kunden zur Verfügung gestellt werden und die nicht als vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrags gelten) (i) nicht gegen geltendes Recht verstossen, (ii) dass der Kunde Eigentümer oder anderweitig berechtigt ist, alle Kundeninhalte zu nutzen und (iii) Siemens Energy das Recht einzuräumen, diese gemäss diesem Vertrag ohne Verletzung des geistigen Eigentums, der Privatsphäre oder anderer Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person zu nutzen.

7.10 Während und nach der Laufzeit des Vertrags werden Siemens Energy, seine verbundenen Unternehmen, Nachfolger, Abtretungsempfänger und Geschäftspartner die Kundeninhalte speichern (in den Rechenzentren von Siemens Energy und durch einen vertrauenswürdigen Anbieter einer professionellen Cloud-Service-Plattform von Siemens Energy) sowie verarbeiten, kopieren, überwachen, anzeigen und für jeden Zweck nutzen, einschliesslich der Vertragserfüllung sowie für die internen Zwecke von Siemens Energy (z. B. Entwicklung und Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen), immer in Übereinstimmung mit zwingenden Beschränkungen, die durch geltendes Recht auferlegt werden. Soweit erhobene Daten personenbezogene Daten enthalten, darf Siemens Energy diese Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung dieses Vertrages nur in pseudonymisierter Form verarbeiten. Siemens Energy ist es nicht gestattet, Schritte oder Massnahmen zu ergreifen, um eine Person, auf die sich diese Daten beziehen könnten, (wieder) zu identifizieren.

7.11 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmässigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit aller Kundeninhalte. Siemens Energy übernimmt hierfür sowie für die Nutzung der Kundeninhalte durch den Kunden keine Gewähr.

7.12 Der Kunde wird auf eigene Kosten alle Genehmigungen und Registrierungen einholen und aufrechterhalten sowie alle weiteren gesetzlichen Anforderungen (z.B. Mitteilungspflichten) für die Datenübermittlung und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Empfang oder der Nutzung der Digitalen Dienste erfüllen. Der Kunde ist für seine Netzwerkinfrastruktur einschliesslich des Sicherheitskonzepts, der sicheren und angemessenen Datenübertragung und des Routings innerhalb der Netzwerkinfrastruktur des Kunden verantwortlich.

7.13 Der Kunde wird Siemens Energy unverzüglich über jeden möglichen Missbrauch seiner Konten oder Authentifizierungsdaten oder über jeden Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit einem Digitalen Dienst informieren. Siemens Energy ist berechtigt, Informationen und/oder Inhalte im Zusammenhang mit einem Sicherheitsvorfall und/oder einer Schwachstelle im Zusammenhang mit einer Anwendung zu veröffentlichen, sofern Siemens Energy dazu verpflichtet ist, um geltendes Recht einzuhalten.

7.14 Der Kunde bestätigt, dass durch Serviceleistungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zu Tage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten.

Falls Siemens Energy Gefahrstoffe (einschliesslich Asbest), umweltgefährdende Stoffe, geologische oder geothermische Bedingungen, archäologische Funde oder sonstige örtliche Bedingungen entdeckt, die nachteilige Auswirkungen auf die Serviceleistungen haben können, haftet der Kunde für etwaige erforderliche Sanierungen und erstattet Siemens Energy zusätzliche Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und

aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen, und hält bei dem Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze ein.

7.15 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäss den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

7.16 Bei vor Ort beachtet Siemens Energy die Betriebsordnung des Kunden, vorausgesetzt, der Kunde hat Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ausführung der betreffenden Serviceleistungen schriftlich über die auf dem Gelände geltende massgebliche Betriebsordnung informiert.

Siemens Energy ist nicht verpflichtet, die Serviceleistungen vor Ort in einer gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Umgebung zu erbringen. Der Kunde ergreift auf seine Kosten alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen vor Beginn der Ausführung der Serviceleistungen und erhält sie aufrecht, solange Siemens Energy die Serviceleistungen vor Ort erbringt.

7.17 Vor und während der Ausführung von vor Ort informiert der Kunde Siemens Energy über potenzielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, die sich aus den Anlagen oder der Ausstattung des Kunden ergeben oder am Einsatzort des Kunden vorliegen, insbesondere über Gefahrstoffe, die möglicherweise zusätzlich zu den bereits vertraglich ausdrücklich angesprochenen vorliegen können oder im Rahmen der Serviceleistungen vor Ort möglicherweise erzeugt oder freigesetzt werden („**EHS-Risiken**“).

Wenn im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen vor Ort ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht, kann Siemens Energy ohne Einschränkung seiner weiteren Ansprüche und Rechte die Erbringung der Serviceleistungen vor Ort aussetzen, bis das jeweilige Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko dauerhaft beseitigt wurde oder seitens des Kunden Schutz- und Vorsichtsmassnahmen, die von Siemens Energy gefordert werden, ergriffen wurden.

Der Kunde erstattet Siemens Energy sämtliche durch besondere Schutz- und Präventionsmassnahmen verursachte zusätzliche Kosten, die von Siemens Energy als notwendig erachtet werden, um mit bereits entstandenen EHS-Risiken angemessen umzugehen, sowie sämtliche aus der Aussetzung der Serviceleistungen entstehenden Kosten. Die vertraglichen Zeitpläne, vereinbarten Termine und sonstigen Fristen werden entsprechend angepasst.

Der Kunde ist für die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Einsatzort verantwortlich, befolgt geltendes Recht und führt eine Risikoeinschätzung bezüglich möglicher Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen des Personals am Einsatzort durch, um diese Risiken zu kontrollieren (einschliesslich geeigneter Sicherheits- und Arbeitsvorschriften für den Einsatz vor Ort, Notfall- und Evakuierungsszenarien und einsatzfähige Erste-Hilfe-Systeme und Ressourcen) und möglicherweise notwendige Abhilfemassnahmen zu schaffen.

Vor Ausführung der Serviceleistungen vor Ort stellt der Kunde dem Personal und den Nachunternehmern von Siemens Energy die erforderlichen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften sowie entsprechende Schulungen zur Verfügung.

Falls Siemens Energy dem Kunden ein Dokument mit EHS-Bezug für den Ausführungsort zur Verfügung stellt, hält sich der Kunde an die darin enthaltenen Regularien sowie Updates hierzu.

7.18 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Einsatzort einschliesslich der Umgebungsluft und alle Teile der Anlage, mit denen Mitarbeiter und Nachunternehmer von Siemens Energy in Kontakt kommen können, asbestfrei sind, Die Umgebungsluft gilt als asbestfrei, wenn die Asbestfaserkonzentration in der Luft 1.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit REM bzw. 10.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit PKM nicht überschreitet. Auf Wunsch von Siemens Energy lässt der Kunde diese Bedingungen durch ein lizensiertes und unabhängiges Institut bescheinigen. Siemens Energy ist zur Durchführung entsprechender Messungen berechtigt.

Falls die vorgenannten Anlagenteile oder die Umgebungsluft nicht asbestfrei sind oder solange die dauerhafte Asbestfreiheit nicht sichergestellt ist, ist Siemens Energy unbeschadet weiterer Ansprüche

und Rechte zur Aussetzung von Serviceleistungen in betroffenen Bereichen und zur Verweigerung einer Lieferung asbesthaltiger Teile in sein Werk oder seine Werkstatt berechtigt, bis ein zugelassenes und unabhängiges Institut bescheinigt, dass der Einsatzort und die Teile asbestfrei sind. Die Kosten dieser Bescheinigung und/oder andere Ausgaben in Bezug auf Asbest an der Aufstellungs- und Montagestelle trägt der Kunde. Siemens Energy kann dennoch zustimmen, einen bestimmten, begrenzten Arbeitsumfang unter festgelegten Schutzmassnahmen im von Siemens Energy bestimmten Rahmen durchzuführen. Siemens Energy hat Anspruch auf Entschädigung entstandener Mehrkosten und auf eine angemessene Fristverlängerung für die Erbringung der Serviceleistungen.

Für Beförderungen vor Ort, die vom Kunden bereitgestellt oder organisiert werden, sind zertifizierte Unternehmen zu beauftragen. Für die Mitarbeiterbeförderung eingesetzte Fahrzeuge vor Ort müssen sicher und in einem guten Wartungszustand sein und mit Sicherheitsgurten, Kopfstützen, Airbags und ggf. mit Allradantrieb ausgestattet sein. Die Fahrer müssen erfahren sein und über gute Reputationen verfügen. Wenn es in dem jeweiligen Land erforderlich ist, sorgt der Kunde für besondere Hinweise, Schutz, Sonder- oder Ersatzreifen und Sicherheitsmassnahmen.

Die grundlegenden HSE-Anforderungen an den Einsatzort sind: eingezäunter Arbeitsbereich; Zutrittskontrolle; Ersthelfer und Erste-Hilfe-Ausrüstung; Gas- und Brandmeldesystem in der Anlage; Notfallplan für die Aufstellungs- und Montagestelle; Vollzeit-CU-HSE-Koordinator; sanitäre Einrichtungen und Kantine; sowie Abfallmanagement; formales Verfahren zur Steuerung gefährlicher Arbeiten (permit-to-work system) und regelmässige Besichtigungen des Einsatzortes; persönliche Schutzausrüstung; Hebezeug, Brandschutzausrüstung, elektrische und hydraulische Ausrüstung, die jährlich zu überprüfen sind und funktionstüchtig sein müssen.

7.19 Für den Teil der Serviceleistungen, die von Siemens Energy und/oder seinen Subunternehmern nach Zeit und Aufwand geleistet werden, bestätigt der Kunde wöchentlich die eingereichten Arbeitszeitnachweise.

8. Änderungen des Leistungsumfangs

8.1 Jede Partei kann jederzeit schriftlich Änderungen, Abweichungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bezüglich der Serviceleistungen verlangen („**Änderung des Leistungsumfangs**“). Bei Eingang eines Änderungsverlangens wird Siemens Energy dem Kunden ein schriftliches Nachtragsangebot für die verlangte Änderung des Leistungsumfangs unter Angabe der Auswirkungen einschliesslich erforderlicher Anpassung des Vertragspreises, der Zeitpläne und vereinbarten Termine, des Umfangs der Serviceleistungen und sonstiger betroffener Regelungen des Vertrages unterbreiten.

Wenn der Kunde auf Grundlage eines Nachtragsangebots eine Änderung des Leistungsumfangs wünscht, teilt er dies Siemens Energy innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Nachtragsangebots schriftlich mit. Siemens Energy ist nicht verpflichtet, Änderungen des Leistungsumfangs durchzuführen, bevor die Änderungen schriftlich von den Parteien vereinbart wurden.

8.2 Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Siemens Energy zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Umfangs der Serviceleistungen berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

8.3 Siemens Energy wendet nur die technischen Normen und Standards an, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung in den technischen Spezifikationen aufgeführt sind. Falls am Ausführungsort zwingend anwendbare Normen und Standards strengere oder ungünstigere Anforderungen im Hinblick auf die Serviceleistungen vorschreiben, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy entsprechend zu informieren. Er fordert ein Angebot von Siemens Energy an, das die Auswirkungen auf den Vertragspreis, die vereinbarten Termine, die Zahlung und auf andere Regelungen nach dem Vertrag enthält, und vereinbart auf Grundlage dieses Angebots eine Änderung des Leistungsumfangs entsprechend dieser Ziffer 8

8.4 Unbeschadet des Rechts der Parteien, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, kann Siemens Energy die Serviceleistungen jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Kunden ändern, vorausgesetzt, diese Änderungen durch Siemens Energy haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarte Betriebsfähigkeit, Funktionalität oder die vereinbarten technischen Eigenschaften der Leistungen . Siemens Energy hat in Bezug auf solche Änderungen keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen, Fristverlängerung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

8.5 Die Namen, Funktionen und das Aussehen der Digitalen Dienste und der Anwendungen geben den Entwicklungsstand zum Stichtag wieder. Siemens Energy ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Updates, Upgrades und/oder Änderungen an den Digitalen Diensten und/oder den Anwendungen vorzunehmen, z.B. um die Digitalen Dienste zu verbessern. Siemens Energy wird den Kunden über alle wesentlichen Aktualisierungen, Upgrades und Änderungen informieren. Sind solche Aktualisierungen, Upgrades oder Änderungen mit zusätzlichen Kosten verbunden, so werden sie nur nach zusätzlicher Vereinbarung zwischen den Parteien wirksam.

8.6 Siemens Energy hat das Recht auf eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, des Umfangs, des Preises, der Lieferzeiten und des Zeitplans im Falle von Verzögerungen und Kosten und allen damit zusammenhängenden Folgen die direkt oder indirekt durch eine Epidemie oder Pandemie verursacht werden oder die direkt oder indirekt durch eine unsichere politische und sicherheitspolitische Lage in der Welt verursacht werden, deren Auswirkungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung schwer vorhersehbar sind und die sich direkt und indirekt auf die Ausführung dieses Vertrags auswirken können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Verfügbarkeit bestimmter Ausrüstungen, Rohstoffe, Metalle und Materialien sowie die Verfügbarkeit von Transportmitteln und -dienstleistungen und die Gasversorgung.

9. Abnahme und Gefahrübergang

9.1 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, ist eine Abnahme der Serviceleistungen nicht erforderlich. Falls die Parteien schriftlich eine Abnahme vereinbart haben, erklärt der Kunde die Abnahme innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Erbringung der Serviceleistungen oder nach Anzeige der Abnahmebereitschaft, je nachdem, was früher eintritt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme aufgrund unwesentlicher Mängel zu verweigern. Die Abnahme gilt eine Woche nach Abschluss der Erbringung der Serviceleistungen durch Siemens Energy oder nach Inbetriebnahme der Objekte, die der Serviceleistung unterliegen, als erfolgt.

9.2 Alle im Zusammenhang mit Inspektionen, Tests, Genehmigungen, Abnahmeverfahren usw. entstehende Kosten und Ausgaben des Kunden und Dritter (ausgenommen Siemens Energy-Personal oder Personal von Nachunternehmern von Siemens Energy) trägt der Kunde.

9.3 Der Kunde trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Serviceleistungen und der Objekte, für die die Serviceleistungen erbracht werden. In den Serviceleistungen enthaltenen Waren und Materialien werden ab Werk (Incoterms 2010) geliefert.

10. Mängelhaftung

10.1 Siemens Energy haftet für die vertragsgemässe Erbringung der Serviceleistungen. Wenn Siemens Energy im Zusammenhang mit den Serviceleistungen Materialien und Waren liefert, haftet Siemens Energy nur für Abweichungen von ausdrücklichen Vertragsbestimmungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände ist dabei abschliessend in der jeweiligen zum Vertragsgegenstand gehörigen Spezifikation beschrieben.

10.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

a) unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Qualität
b) geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit

Siemens Energy ist eine eingetragene Marke, die durch die Siemens AG lizensiert wurde.

c) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermässiger Beanspruchung
d) Abweichungen infolge unsachgemässen Betriebs, Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen
e) Abweichungen wegen von dem Kunden gestellter ungeeigneter Ausrüstung
f) Abweichungen aufgrund besonderer äusserer Einflüsse, die in dem Vertrag nicht bezeichnet sind
g) nicht reproduzierbare Softwarefehler (wobei ausserdem Softwarefehler ausschliesslich als Mangel gelten, wenn der Mangel in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Softwareversion auftritt)

Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Siemens Energy zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

10.3 Auf die schriftliche Rüge hin wird Siemens Energy einen Mangel beseitigen, indem Siemens Energy nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Siemens Energy muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Siemens Energy auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Serviceleistungen, führt notwendige De- und/oder Remontage durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. Nach Anforderung von Siemens Energy stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Siemens Energy übergeht. Der Kunde ist verantwortlich für die Zollabfertigung in dem Land, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, sowie im Fall von Mängeln für den Weitertransport vom Ort der Leistungserbringung der Ausrüstungsgegenstände zur Behebung von Mängeln. Auf Anforderung des Kunden, ist Siemens Energy verpflichtet dem Kunden entsprechend anfallende Zollgebühren gegen Nachweis und Rechnung zu erstatten.

10.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der Serviceleistungen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Bereitstellung der Serviceleistungen oder der Abnahme, falls eine solche vereinbart wurde. Für gelieferte Waren und Materialien beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich nacherfüllter Teile der Serviceleistungen beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Serviceleistungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Serviceleistungen.

10.5 Für alle von Siemens Energy im Zusammenhang mit den Digitalen Diensten zur Verfügung gestellten Lieferungen gelten die Bestimmungen des Vertrages über die Mängelhaftung für Lieferungen.

10.6 Die Mängelhaftung für die im Rahmen dieses Vertrages überlassene Software richtet sich nach den Software-Lizenzbedingungen.

10.7 Die Gewährleistung für jeden Teil des Digitalen Dienstes, bei dem es sich weder um Lieferungen noch um Software handelt ("Digitale Dienste im engeren Sinne"), lautet wie folgt: Alle Digitalen Dienste im engeren Sinne werden dem Kunden von Siemens Energy "wie besehen" zur Verfügung gestellt und entsprechen im Wesentlichen den funktionalen Spezifikationen in der jeweiligen zwischen den Parteien vereinbarten Beschreibung des Digitalen Dienstes in diesem Vertrag. Siemens Energy übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Verpflichtung, dass die bereitgestellten Digitalen Dienste im engeren Sinne fehlerfrei sind.

10.8 Siemens Energy übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Verpflichtung, dass der Kunde durch den Digitalen Dienst eine ununterbrochene Leistung der Anlage erfährt und/oder dass die Digitalen Dienste zu erwarteten Vorteilen führen, es sei denn, dies ist ausdrücklich im jeweiligen Anhang vereinbart.

10.9 Die Interpretation, Nutzung oder Umsetzung der Berichte/Analysen, Anregungen oder Empfehlungen von Siemens Energy, die sich aus den Digitalen Diensten ergeben, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Siemens Energy übernimmt keine Haftung, Garantie, Gewährleistung oder Verpflichtung in Bezug auf die

Auslegung, Verwendung oder Umsetzung solcher Berichte/Analysen, Vorschläge oder Empfehlungen, einschliesslich deren Ergebnisse, noch für Handlungen oder Unterlassungen, die auf solchen Berichten/Analysen, Vorschlägen oder Empfehlungen beruhen.

10.10 Wenn Siemens Energy Nacherfüllungsmassnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Massnahmen einschliesslich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

10.11 Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 10 geregelt, ist jegliche weitere Haftung von Siemens Energy sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Serviceleistungen ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

11.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens Energy erbrachter Serviceleistungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, nimmt Siemens Energy vorbehaltlich folgender Regelungen in dieser Ziffer 11 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffene Serviceleistung zu erwirken
b) die Serviceleistungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen oder
c) die rechtsverletzenden Teile der Serviceleistungen auszutauschen
d) Ist Siemens Energy der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Siemens Energy den betreffenden Teil der Serviceleistungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

11.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens Energy bestehen nur, soweit der Kunde:

a) Siemens Energy über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Siemens Energy Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Massnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt
b) eine Verletzung nicht anerkennt, Siemens Energy ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäss bei der Verteidigung mitwirkt und
c) Siemens Energy alle Abwehrmassnahmen (einschliesslich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält

Stellt der Kunde die Nutzung der Serviceleistungen oder eines massgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

11.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschliesslich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich, soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf: (i) spezielle Vorgaben des Kunden, (ii) einen Einsatz der Serviceleistungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Siemens Energy nicht vorhersehbar war, (iii) eine Veränderung der Serviceleistungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung der Serviceleistungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung.

11.4 Siemens Energy räumt dem Kunden und den Mitarbeitern des Kunden, die während der Laufzeit eine Notwendigkeit zur Nutzung der Digitalen Dienste haben, das nicht übertragbare und widerrufliche Recht ein, die Digitalen Dienste und die Anwendungen gemäss den Bedingungen dieses Vertrages und der jeweiligen Anlage/des jeweiligen Anhangs zu diesem Vertrag für eigene interne Geschäftszwecke des Kunden in Bezug auf das Kraftwerk zu nutzen.

11.5 Alle Schutzrechte und das Know-how an den Digitalen Diensten und den Anwendungen sowie an allen Teilen und jeder Verbesserung oder Weiterentwicklung davon, die nicht ausdrücklich hierin gewährt werden, verbleiben vollständig bei Siemens Energy oder seinen Drittanbietern und/oder Lizenzgebern.

11.6 Zwischen den Parteien sind alle geistigen Eigentumsrechte, die mit oder als Teil der Lieferungen und Leistungen zur Verfügung gestellt werden, das ausschliessliche Eigentum von Siemens Energy und stehen Siemens Energy zu.

11.7 Der Kunde darf die von Siemens Energy gelieferten Teile, Anwendungen oder Software nicht zurückentwickeln, dekompilieren oder reproduzieren (oder zurückentwickeln, dekompilieren oder reproduzieren lassen) und darf in keiner Weise versuchen, den Quellcode oder die zugrunde liegenden Ideen oder Algorithmen einer Anwendung und/oder einer Anwendung Dritter oder eines Teils davon abzuleiten, und stellt sicher, dass Dritte keine von Siemens Energy gelieferten Teile zurückentwickeln oder reproduzieren.

11.8 Diese Ziffer 11 regelt abschliessend die gesamte Haftung von Siemens Energy für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

12. Haftung

Soweit die Haftung von Siemens Energy in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt diese Ziffer 12 abschliessend die Haftung von Siemens Energy für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschliesslich aller pauschalierten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.

12.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit (soweit gemäss schweizer Recht deren Begrenzung und Ausschluss nicht abdingbar sind), haftet Siemens Energy nach den gesetzlichen Vorschriften. Insoweit die Haftung leitender Angestellter inklusive Führungskreis für grobe Fahrlässigkeit gesetzlich ausgeschlossen werden kann, findet ein solcher Ausschluss hier Anwendung.

12.2 Die Gesamthaftung von Siemens Energy aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt auf:

Bei Sachschäden den niedrigsten der folgenden Beträge:

a) Vertragspreis oder
b) 500.000 € pro Schadensereignis mit einer Gesamtgrenze von zwei Schadensereignissen pro Kalenderjahr.

Keinesfalls übersteigt die Gesamthaftung von Siemens Energy gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Vertragspreis.

Weitergehende Schäden oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

12.3 Siemens Energy haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche, Verlust von Kohlenwasserstoffen, Leistungsabfall, Spannungsunregelmässigkeiten, Frequenzschwankungen, Kosten für gekauften Strom oder Ersatzstrom oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

12.4 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten von verbundenen Unternehmen, Subunternehmen, Mitarbeitern, Vertretern von Siemens Energy oder sonstigen für Siemens Energy handelnde Personen.

12.5 Wenn der Kunde nicht der alleinige Endnutzer und endgültige Eigentümer der Serviceleistungen ist oder sein soll oder sie zugunsten irgendeiner Art von Gemeinschaftsunternehmen beschafft, ist der Kunde verpflichtet, in jedem Vertrag im Zusammenhang mit den Leistungen oder Teilen davon eine schriftliche Zusicherung der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zugunsten von Siemens Energy, den Direktoren von Siemens Energy sowie den Mitarbeitern, Vertretern, Lieferanten und Subunternehmern von Siemens Energy (die "geschützten Personen"), die denen mindestens gleichwertig sind, die Siemens Energy im Rahmen des Vertrags gewährt werden, zu erzielen. Der Kunde hat die geschützten Personen von allen Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die über die Verbindlichkeiten hinausgehen, die entstanden wären, wenn der Kunde seiner Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz nachgekommen wäre.

12.6 Jegliche Haftung von Siemens Energy nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Serviceleistungen.

13. Abtretung und Unterbeauftragung

13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschliesslich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy vor.

13.2 Siemens Energy ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschliesslich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von Siemens Energy zu übertragen.

13.3 Siemens Energy ist ausserdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Siemens Energy auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

13.4 Siemens Energy ist berechtigt, für Teile der Serviceleistungen Unterauftragnehmer zu beauftragen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen, („Vertrauliche Informationen“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschliesslich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern oder potenziellen Subunternehmen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoss gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.

14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmässig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden,
d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren, oder
e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

14.3 Der Kunde ist nur mit der vorherigen Zustimmung von Siemens Energy berechtigt, Fotos oder Videos von den Serviceleistungen zu machen oder sie auf andere Weise aufzunehmen.

14.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

14.5 Siemens Energy und der Kunde halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit Siemens Energy die Serviceleistungen erbringen kann, ohne gegen Gesetze zu verstossen. Dem Kunden wird empfohlen, soweit wie möglich geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Zugriff von Siemens Energy auf personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse des Kunden während der Erbringung der Serviceleistungen zu verhindern. Falls es sich nicht verhindern lässt, dass Siemens Energy Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden gewährt wird, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy rechtzeitig vor Erbringung der Serviceleistungen zu informieren. Der Kunde und Siemens Energy einigen sich dann auf die zu ergreifenden Massnahmen.

15. Aussetzung vertraglicher Pflichten

15.1 Siemens Energy ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Siemens Energy die Serviceleistungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt hat.

15.2 Wenn Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Siemens Energy aussetzt, sind alle bereits geleisteten Teile der Serviceleistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Siemens Energy ausserdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

16. Kündigung

16.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Konkurseröffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.

16.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 oder Ziffer 16.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Siemens Energy kündigen:

a) bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung die nach Ziffer 5.2 zu zahlen ist erreicht ist, Siemens Energy eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Erbringung der Serviceleistungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Siemens Energy innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug eine weitere Konventionalstrafe über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siemens Energy, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.

16.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Serviceleistungen, die bereits vor der Kündigung vertragsgemäss geliefert oder geleistet wurden. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäss Ziffer 16.2 bleibt der Kunde Siemens Energy weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung geleisteten Teile der Serviceleistungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die

Serviceleistungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 12 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

16.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Siemens Energy berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn

a) der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Siemens Energy gelangt, oder
b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Siemens Energy behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist, oder
c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Siemens Energy hat Siemens Energy Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Siemens Energy aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

17. Streitbeilegung / Anwendbares Recht

17.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.

Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen schweizerischem materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschliesslich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Vertrags, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, und jede Partei benennt einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren der ICC-Schiedsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Parteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft.

Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht an, dass der oder die Kläger/Widerkläger eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und für andere Kosten, die der anderen Partei in Bezug auf

die Klage/Widerklage anfallen, durch Bankgarantie oder auf jede andere Weise und zu den Bedingungen, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet, zu erbringen hat.

Die vorgenannten Regelungen bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

18. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

18.1 Der Kunde hat bei Weitergabe von Lieferungen von Siemens Energy (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Energy erbrachten Werk- und Dienstleistungen einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art), an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

18.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens Energy erforderlich, wird der Kunde Siemens Energy nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von Siemens Energy sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

18.3 Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19. Verbot der Wiederausfuhr nach Russland und Belarus („No-Russia-Clause“)

19.1 Siemens Energy untersagt dem Kunden und der Kunde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung durch Siemens Energy an den Kunden verkauften, gelieferten, verbrachten oder ausgeführten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) weder direkt noch indirekt nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus wiederauszuführen oder weiterzuleiten.

19.2 Siemens Energy steht im Falle eines Verstosses des Kunden gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 19.1 dieser Vereinbarung ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kunden zu erklären. Der Kunde trägt im Falle einer solchen Kündigung alle Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises/gelieferten Warenwerts zu zahlen.

19.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 19.2 stellt der Kunde Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen eines Verstosses durch den Kunden gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 19.1 dieser Vereinbarung geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

20. Abschliessende Bestimmungen

20.1 Sämtliche Bestimmungen in diesem Vertrag führen nicht zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Siemens Energy und dem Kunden oder einem ihrer Mitarbeiter oder Subunternehmer.

20.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von Siemens Energy Weisungen zu erteilen. Die Auswahl und Zuteilung des für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Personals steht Siemens Energy frei. Siemens Energy allein zahlt sämtliche Vergütung und Sozialleistungen seiner Mitarbeiter.

20.3 Die Vertragserfüllung durch Siemens Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen, insbesondere nicht solche der Vereinten Nationen, der EU oder der USA, die, nach dem Ermessen von Siemens Energy, Siemens Energy oder eines seiner verbundenen Unternehmen Sanktionen, Strafen oder anderen nachteiligen Massnahmen von Behörden aussetzen können.

20.4 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.

20.5 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

20.6 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.

20.7 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.

20.8 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die Massgebende.

21. Cybersecurity

21.1 **Definitionen**

"Fehlerbehebung“ bezeichnet jede Beseitigung von Softwarefehlern im Produkt „Cyberbedrohung“ bezeichnet alle potenziellen Umstände, Ereignisse oder Handlungen, die das Netzwerk und die Systeme des Kunden (einschliesslich der Produkt/e), die Benutzer dieser Systeme und andere Personen beschädigen, unterbrechen oder anderweitig nachteilig beeinflussen könnten. „Penetrationstest“ ist eine Methode zur Bewertung der Sicherheit eines Computersystems oder Netzwerks durch die Simulation eines Angriffs, bei dem Instabilitäten während des Systembetriebs, der Kommunikation zwischen Geräten und Computer-Netzwerken auftreten können. „Bestimmungsgemässer Gebrauch“ bezeichnet jede Verwendung der Produkte für Geräte oder Systeme innerhalb ihres beabsichtigten oder definierten Zwecks. „Patch“ bezeichnet ein Update, das eine Sicherheitslücke behebt. „Produkt(e)“ bezeichnet Produkte, Dienstleistungen, Lösungen und Systeme in Form von Hardware und/oder Software, die dem Kunden von Siemens Energy verkauft, lizenziert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Hersteller Siemens Energy oder ein Dritter ist, sowie die entsprechenden Dienstleistungen, die von Siemens Energy erbracht werden. Die Zurverfügungstellung umfasst jedoch nicht die Anbahnung entsprechender Transaktionen zwischen dem Kunden und einem Dritten, wie z.B. die Vermittlung von Drittanbieter-Apps auf Plattformen von Siemens Energy.

„Update“ bezeichnet jede Software, die in erster Linie Fehlerbehebungen, Patches und/oder kleinere Erweiterungen oder Verbesserungen des Produkts enthält, aber keine wesentlichen neuen Funktionen enthält.
„Sicherheitslücke“ bezeichnet eine Schwachstelle, Anfälligkeit oder einen Fehler in einem Produkt, die von einer Cyberbedrohung ausgenutzt werden kann.

21.2 Verantwortlichkeiten und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines ganzheitlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Cybersicherheitskonzepts, um sein Unternehmen mit allen Anlagen, Systemen, Maschinen und Netzwerken, für die die Produkte bereitgestellt werden, vor Cyberbedrohungen zu schützen. Ein solches Cybersicherheitskonzept muss mindestens ISO/IEC 27001, IEC 62443 und/oder gegebenenfalls NERC-CIP entsprechen.
Das Cybersicherheitskonzept des Kunden hat insbesondere Folgendes zu umfassen:
a) Beschränkung des Zugangs und Zugriffs zu den Räumlichkeiten des Kunden und zu seinen Anlagen, Systemen, Maschinen und Netzwerken begrenzt auf das absolut Notwendige;
b) Installation von Updates, sobald diese verfügbar sind oder Anwendung anderer geeigneter Gegenmassnahmen;
c) Einhaltung von Siemens Energy Sicherheitshinweisen oder anderer Richtlinien;
d) sollten vom Kunden Sicherheitslücken festgestellt werden, erfolgt hierüber eine unverzügliche schriftliche Mitteilung gegenüber Siemens Energy. Der Kunde erkennt hiermit an, dass eine verzögerte Mitteilung eventuelle Risiken durch Sicherheitslücken vergrössern kann und er die Risiken und die Haftung für eine solche Verzögerung in vollem Umfang übernimmt. Der Kunde ist zur Zusammenarbeit mit Siemens Energy verpflichtet und darf die Sicherheitslücken nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy offenlegen oder mitteilen, es sei denn, die Offenlegung oder Mitteilung ist zur Erfüllung von zwingenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich;
e) die Verbindung von Anlagen, Produkten, Systemen, Maschinen und Netzwerken, für die die Produkte bereitgestellt werden, mit anderen Netzwerken wie z.B. dem Unternehmensnetzwerk oder dem Internet, darf nur dann erfolgen, wenn dies unbedingt erforderlich ist und nur dann, wenn eine geeignete Sicherheitsarchitektur und Sicherheitsmassnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden sind und sicher konfiguriert wurden;
f) keine Verbindung von Bluetooth-, USB- oder sonstigen Geräte mit dem Produkt, es sei denn, die Sicherheit eines solchen Gerätes ist gewährleistet und die Sicherheitsverfahren von Siemens Energy werden eingehalten;
g) Minimierung des Risikos einer Malware-Infektion durch Einsatz von Malware-Scannern, deren Kompatibilität vom Hersteller genehmigt wurde, oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmassnahmen;
h) Sensibilisierung des Personals des Kunden hinsichtlich der im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen verbundenen Gefahren, z. B. durch regelmässige Kommunikation und Schulungen.

Der Kunde ist nicht berechtigt:

- Penetrationstests am Produkt durchzuführen, ohne sich vorher mit Siemens Energy über den Umfang geeinigt und ohne die schriftliche Zustimmung von Siemens Energy erhalten zu haben;
- die Systemkonfiguration oder die Sicherheitsstufe unbefugt zu ändern; oder
- Patches oder Updates zu installieren, die nicht von Siemens Energy autorisiert sind.

21.3 Gewährleistung

Obwohl Siemens Energy alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um sein Produkt vor der Auslieferung virenfrei zu halten und vor Angriffen zu schützen, übernimmt Siemens Energy keine Gewährleistung, Zusicherung oder Garantie dafür, dass das Produkt vor Cyberbedrohungen sicher ist und keine Sicherheitslücke enthält.
Stellt Siemens Energy während der Gewährleistungsfrist Sicherheitslücken in den Produkten fest, wird Siemens Energy dem Kunden nach eigenem Ermessen entweder einen Patch, ein Update oder eine andere Abhilfemassnahme zur Verfügung stellen.
Die Pflichten von Siemens Energy nach dieser Ziffer sind abschliessend und ersetzen alle anderen Rechte und Pflichten, die der Kunde aus oder im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen oder Sicherheitslücken und etwaig daraus resultierenden Schäden aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder

anderweitiger Regelung hat.

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist jeder Anspruch des Kunden auf Schadensersatz aus oder im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen oder Sicherheitslücken, wie z.B. Datenverlust oder -manipulation, Ausfallzeit, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Kosten für Produktrückstellung und/oder Datenrekonstruktion, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus vertraglichen Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Die Produkte sind so konzipiert, hergestellt, getestet oder beabsichtigt wie von Siemens Energy beschrieben. Der Kunde darf die Produkte nicht für einen anderen, als den bestimmungsgemässen Gebrauch verwenden.

Siemens Energy ist eine eingetragene Marke, die durch die Siemens AG lizensiert wurde.